



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 311/12

vom
21. November 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. November 2012 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen des Nebenklägers S. und der Nebenklägerin G. gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 19. Januar 2012 werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revisionen der Nebenkläger S. und G. sind unzulässig im Sinne von §§ 349 Abs. 1, 400 Abs. 1 StPO. Der Generalbundesanwalt hat hierzu ausgeführt:

"Gemäß § 400 Abs. 1 StPO kann der Nebenkläger ein Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt. Die Begründung der Revision des Nebenklägers muss daher erkennen lassen, dass er mit seinem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel verfolgt, also einen bisher unter-

bliebenen Schuldspruch des Angeklagten (auch) wegen einer Straftat, die die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluss an das Verfahren begründet; wird eine derartige Präzisierung bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht vorgenommen, so ist das Rechtsmittel unzulässig (BGH NStZ 2007, 700; Meyer-Goßner StPO 54. Aufl. § 400 Rn. 6 m.w.N.).

So liegt es hier. Die Revisionen erheben die allgemeine Sachrüge und beanstanden konkret die auf die Annahme eines Rücktritts vom Versuch gestützte Nichtverurteilung wegen eines versuchten Tötungsdelikts zum Nachteil des Geschädigten H. sowie von Tateinheit zwischen der Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil des Geschädigten G. und der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten H. Die Nebenklageberechtigung der Nebenkläger S. und G. als den Eltern des Getöteten G. besteht jedoch nur in Bezug auf die Körperverletzung mit Todesfolge zu dessen Nachteil (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO), nicht in Bezug auf das Tötungs- oder Körperverletzungsdelikt zum Nachteil des Geschädigten H. Aus diesem Grund ist den Nebenklägern auch die Beanstandung der Annahme von Tateinheit zwischen dem Delikt, das ihre Nebenklageberechtigung begründet, und einem Delikt, auf das sich ihre Nebenklagebefugnis nicht bezieht, durch § 400 Abs. 1 StPO verwehrt. Das Konkurrenzverhältnis könnte nur beanstandet werden, wenn beide Gesetzesverletzungen zur Nebenklage berechtigten (BGH NStZ 2000, 219). Weitere Ausführungen, aus denen sich ein zulässiges Ziel des Rechtsmittels entnehmen ließe, enthält die Revisionsbegründung nicht, insbesondere lässt sie nicht erkennen, dass mit der Sachrüge beanstandet werden soll, der Angeklagte sei zu Unrecht nicht wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zum Nachteil des Geschädigten G. verurteilt worden - zumal weder die Anklage hiervon ausging (SA III Bl. 103) noch die Nebenkläger einen entsprechenden Schuldspruch beantragt haben (PB Bl. 74/75)".

2

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

Becker

RiBGH Dr. Appl befindet sich im
Urlaub und ist daher gehindert
zu unterschreiben.

Schmitt

Becker

Eschelbach

Ott